

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zur Satzung der Gemeinde **Oeschebüttel**
über die im Zusammenhang bebauten Orts-
teile gem. § 34 Abs.4 BauGB

1. Bei den Baulücken im Satzungsbereich handelt es sich um Hausgärten und Teilflächen von Hauskoppeln. Für die Zeit der landwirtschaftlichen Nutzung stehen die in der Planzeichnung besonders gekennzeichneten Hofflächen für eine Bebauung nicht zur Verfügung (Flurstücke 7 tlw., 26, 23/16 tlw., 14/3 tlw., 9/1 tlw. u. 33/1 tlw.).

Innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren stehen zur Eigenbedarfsdeckung ca. 10 Bauplätze zur Verfügung.

2. Darstellung des Gebäudebestandes zur Einwohnerzahl

	Satzungs- bereich	Gemeinde- gebiet		Einwohner- zahl
Gebäudebestand 1970	31	44	-	161
Gebäudebestand 1980	46	59	-	129
Gebäudebestand 1991	51	64	-	159

Außerhalb der Geltungsbereichsgrenze der Satzung hat keine Wohnbautätigkeit stattgefunden, hier ist die Zahl der Wohngebäude mit 13 Gebäuden konstant.

Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung hat sich die Zahl der Wohngebäude um über 60 % erhöht, die Zahl der Einwohner ist dagegen unverändert.

3. Sämtliche im Geltungsbereich der Satzung vorhandenen Gemeindestraßen sind mit einer Schwarzdecke versehen; z.T. sind Gehwege vorhanden.
Das vorhandene Erschließungsnetz soll nur der Bebauung in einer Bautiefe dienen.

4. Die Gemeinde plant langfristig den Bau einer zentralen Kläranlage.

Neubauvorhaben können bis dahin nur genehmigt werden, wenn sie mit Klärgruben und Nachreinigungsanlagen ausgestattet sind.

Oeschebüttel, den 1.4.1992




Bürgermeister